



AREAPLAN

Areaplan AG Raumplanung und Siedlungsentwicklung

BITSCH

Verlängerung der Planungszonen (Art. 19 kRPG)
Information und Abstimmung Urversammlung 5. Juni 2025

Bitsch, 5. Juni 2025

Planungszone Art. 19 kRPG

Gemeinde Bitsch



SG

Planungszone Verlängerung Urversammlung

Beschlossen vom Gemeinderat am 4. Dezember 2019
Publiziert im Amtsblatt vom 24. Januar 2020

Gemeindepräsident
Damian Walker

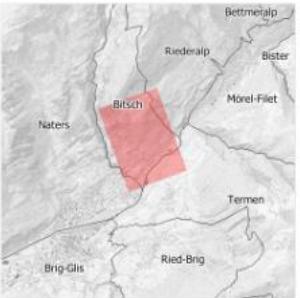
Gemeindeschreiber
Ivo Nanzer

Verlängerung Planungszone (Art. 19 Abs. 2kRPG)
Urversammlung vom 5. Juni 2025

Gemeindepräsident
Damian Walker

Gemeindeschreiber
Ivo Nanzer

Verlängerung der Planungszonen bis zum: 23. Januar 2028



1:2'000

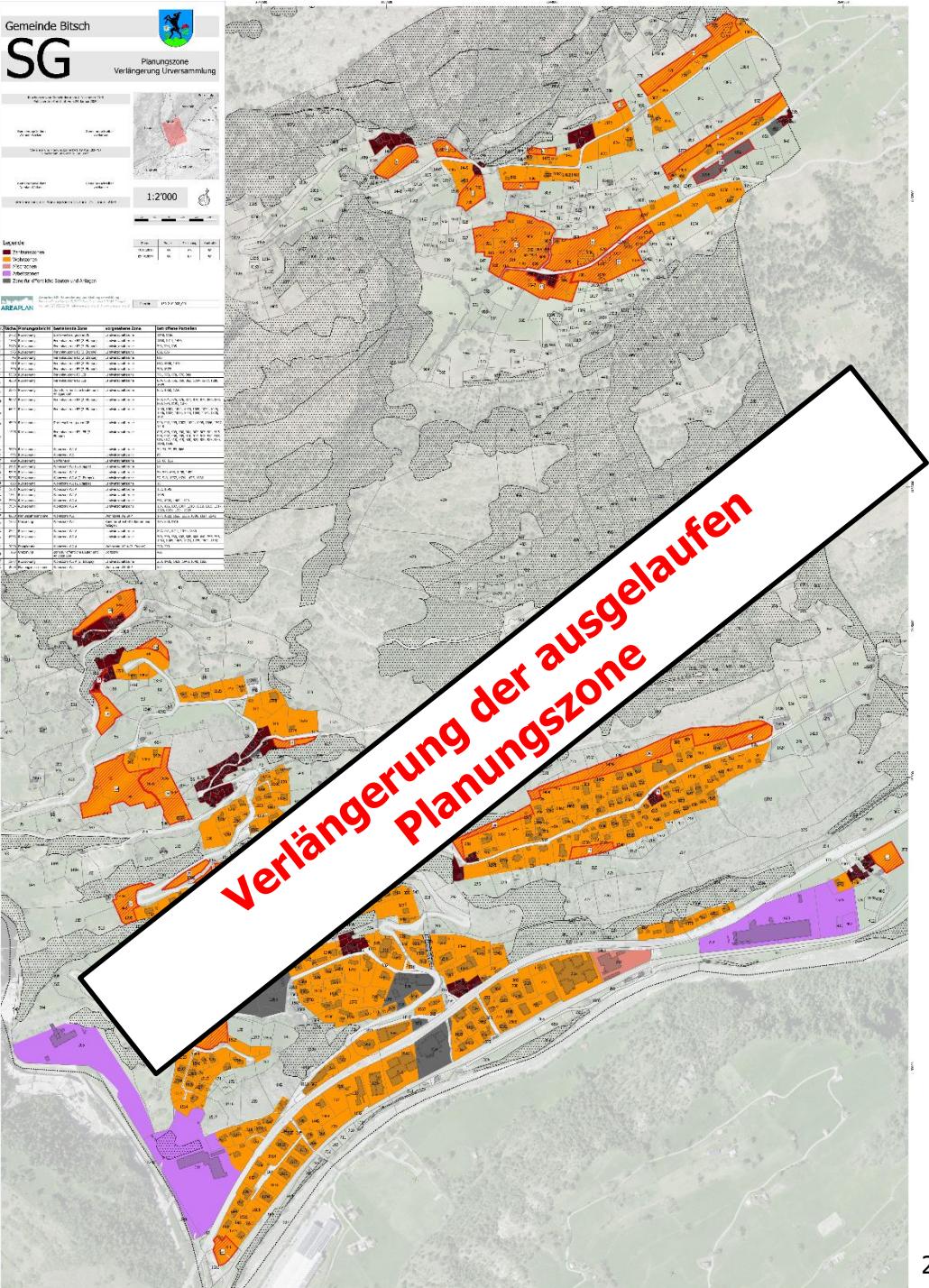


25 50 75 100 125 150 m

Legende

- Zentrumszonen
- Wohnzonen
- Mischzonen
- Arbeitszonen
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Datum	Projekt	Zeichnung	Kontrolle
19.12.2019	SA	AR	SA
02.05.2025	SA	KK	SA





Planungszone Art. 19 kRPG > Zweck der Planungszone

Gemäss Art. 19 kRPG kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen bestimmen, wenn kein **Nutzungsplan** vorliegt oder ein solcher angepasst werden muss.

Innerhalb der Planungszonen darf **nichts unternommen werden**, was die kommunale Nutzungsplanung erschweren könnte.

Der Erlass von Planungszonen ist eine **vorsorgliche Massnahme**, die zum Zweck der Erstellung oder **Änderung der kommunalen Nutzungsplanung** dient.

Sie soll den für die Raumplanung zuständigen Behörden – in erster Linie den Gemeinden – die Planungs- und Entscheidungsfreiheit gewährleisten und vermeiden, dass Bauprojekte die laufende Planung beeinträchtigen.

Planungszonen sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche einem überwiegenden **öffentlichen Interesse** entsprechen.



Planungszone Art. 19 kRPG > Gesetzliche Grundlage

Art. 19 * Planungszonen

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann der Gemeinderat genau bestimmte Gebiete zu Planungszonen erklären im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Innerhalb dieser Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.

² Planungszonen können vom Gemeinderat für eine Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. Diese Frist kann von der Urversammlung um drei Jahre verlängert werden. *

³ Die Schaffung einer Planungszone und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind öffentlich bekanntzumachen. Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht. Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone und ihre Dauer sei nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

⁴ Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.



Planungszone Art. 19 kRPG > Verlängerung der Planungszone

Erlass der Planungszone (24. Januar 2020)

Gestützt auf Art. 19 kRPG hat der Gemeinderat von Bitsch bereits am 24. Januar 2020 eine Planungszone für die Dauer von 5 Jahren erlassen.

Gemeinderat

Dauer von 5 Jahren



Verlängerung der Planungszone (5. Juni 2025)

Mit der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung wurde begonnen. Diese nimmt aber noch Zeit in Anspruch, weshalb die Planungszone bis maximal am 23. Januar 2028 verlängert werden muss.

Urversammlung

Dauer von 3 Jahren



Planungszone Art. 19 kRPG > Notwendigkeit

Sachlich

Die Vorarbeiten zur Nutzungsplanung sind bereits fortgeschritten (Mitwirkung), konnten aber noch nicht abgeschlossen werden. Damit diese umfangreichen und anspruchsvollen Planungsarbeiten unabhängig und neutral weitergeführt werden können, bedarf es der Verlängerung der Planungszone.

- Sicherstellung einer unabhängigen und neutralen Bearbeitung
- Keine präjudiziellen Entscheide gefällt werden müssen
- Entscheidungsfreiheit bleibt gewahrt (weniger Sachzwänge)
- Rechtsgleiche Behandlung sichergestellt wird
- Bis zur Fertigstellung der Zonennutzungsplanung Rechtssicherheit geschaffen wird

Politisch

- Der Bevölkerung eine mehrheitsfähige und ausgewogene Lösung zu unterbreiten
- Der Gemeinde die notwendige Bearbeitungszeit zur Erfüllung ihrer Planungspflicht einräumen



Planungszone Art. 19 kRPG > Verfahren

- Die Planungszonen können 20 Tage vor der Abstimmung/Urversammlung auf der Gemeinde eingesehen werden.
- Anlässlich der Urversammlung vom 5. Juni 2025 wird über die „**Verlängerung der Planungszone um 3 Jahre**“ abgestimmt.
- Der Urversammlungsentscheid wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt publiziert.
- Während der 30-tägigen öffentlichen Auflage können begründete Einsprachen gegen die Verlängerung der Planungszone bei der Gemeinde Bitsch schriftlich eingereicht werden.



Planungszone Art. 19 kRPG > Verfahren

Mit schriftlicher Einsprache kann bei der Gemeinde geltend gemacht werden:

Gründe für eine Einsprache

- Notwendigkeit der Planungszone
- Dauer der Planungszone
- Zweckmässigkeit der Planungsabsicht

Behandlung der Einsprache

- Anhörung durch Gemeinderat
- Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staaterrat des Kantons Wallis

